

III. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung
von Abwasser aus Grundstückskläranlagen in der Stadt Glücksburg
(Ostsee)
(Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) vom 18.11.2014

Aufgrund der § 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein, des § 31 des Landeswassergesetzes für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes sowie des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.11.2017 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grundgebühr und Zusatzgebühr I und II.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Grundstückskläranlage (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben 40,06 € p. a. und wird unabhängig davon, ob eine Abfuhr im Einzelfall tatsächlich durchgeführt wurde, erhoben.
- (3) Für die durchgeführte Leerung einer Grundstückskläranlage (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) im Rahmen der Regelentsorgung beträgt die Zusatzgebühr I einschließlich einer Abfuhrmenge von 1 m³ 56,45 €.
- (4) Für jeden weiteren abgefahrenen m³ Klärschlamm bzw. Abwasser im Rahmen der Regelentsorgung beträgt die Zusatzgebühr II 26,08 € pro m³.
- (5) Für die Durchführung der Entleerung der Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) außerhalb der Regelentsorgung (Bedarfsabfuhr) beträgt die Zusatzgebühr I einschließlich einer Abfuhrmenge von 1 m³ 121,98 €. Die Zusatzgebühr II beträgt im Rahmen der Bedarfsabfuhr für jeden weiteren m³ 26,08 €.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 20.11.2017

Kristina Franke
Bürgermeisterin